

1. das Gesetz, die nachbezeichneten Statuten der Universität Leipzig betreffend, vom 29. April 1892 (G.= u. V.=Bl. S. 177), soweit es sich auf die in § 1 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Statutenparagrafen und auf die §§ 17 bis 19 des ebendort unter III angeführten Statutes bezieht, ferner
2. das Gesetz über statutarische Vorschriften der Universität Leipzig vom 12. Februar 1909 (G.= u. V.=Bl. S. 111), soweit es den ihm unter B angefügten ersten Nachtrag zum Revidierten Statute für die Allgemeine Witwen- und Waisenkasse der Universität Leipzig betrifft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-siegels Siegel beidruken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 21. Juni 1912.



Friedrich August.

Dr. Heinrich Beck.

A.

Vierter Nachtrag

zum Revidierten Statute für die Universität Leipzig

vom 29. April 1892.

Artikel I.

Hinter § 48 wird eingeschaltet:

§ 48 a. Die Hinterlassenen eines Professors haben Anspruch auf Gnadengenuß unter sinngemäßer Anwendung des Gesetzes über die Versorgung der Hinterlassenen von Staatsdienern, vom 15. Juni 1912 (G.= u. V.=Bl. S. 303).

Artikel II.

An Stelle der §§ 59 bis 66 treten die nachstehenden Vorschriften:

§ 59. Beamte der Universität sind der Direktor sowie die Oberbibliothekare, Bibliothekare und Rüstoden der Universitätsbibliothek, der Universitätssekretär (Universitätsrat) und der Quästor, der Organist und der Kantor der Universitätskirche.



Die Zahl dieser Beamten kann nur innerhalb der Grenzen vermehrt werden, die durch den Staatshaushalts-Stat dafür vorgesehen sind.

§ 60. Der Bibliotheksdirektor wird von Seiner Majestät dem König auf Vorschlag des Ministeriums ernannt, das zuvor den Akademischen Senat hierüber hören wird. Die Oberbibliothekare, Bibliothekare und Kustoden ernannt das Ministerium auf Vorschlag des Bibliotheksdirektors. Von der Ernennung aller Bibliotheksbeamten erhält der Akademische Senat Mitteilung.

Die übrigen in § 59 Absatz 1 genannten Beamten wählt das Plenum (siehe oben § 23 unter 1).

§ 61. Auf die Beamten der Universität werden § 36 unter 2 und 3 des Gesetzes, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 (G. u. V.-Bl. S. 169), sowie die §§ 6 bis 13, 41 und 47 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (G. u. V.-Bl. S. 239) sinngemäß angewendet.

Den Beschluß auf Versetzung in Wartegeld oder in den Ruhestand faßt für alle Bibliotheksbeamten das Ministerium, für die übrigen in § 59 Absatz 1 genannten Beamten das Plenum mit Genehmigung des Ministeriums.

§ 62. Wartegeld und Ruhegehalt der Universitätsbeamten sind die gleichen wie bei Staatsdienern von gleichem Dienst Einkommen. Auf sie werden die §§ 14, 38 bis 41, 43, 44 und 47 des vorgenannten Gesetzes vom 3. Juni 1876 sinngemäß angewendet.

Der Quästor erhält Wartegeld und Ruhegehalt in dem Betrage, den ein Kassierer des Universitätsrentamtes nach Erreichung des gleichen Dienstalters zu beziehen hat.

Ist der in den Ruhestand versetzte Beamte zugleich Professor, so soll seine Pension zusammen mit seinem Gehalte nicht mehr als 9000 M betragen.

§ 63. Die Hinterlassenen eines Beamten der Universität haben Anspruch auf Gnadengenuß sowie auf Witwen- und Waisengeld unter sinngemäßer Anwendung des Gesetzes über die Versorgung der Hinterlassenen von Staatsdienern, vom 15. Juni 1912.

War der Verstorbene zugleich Professor, so erhalten seine Hinterlassenen nur die Pension nach dem Revidierten Statute für die allgemeine Witwen- und Waisenkasse der Universität Leipzig aus dieser Kasse, es müßte denn für sie die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes nach dem Beamtengehalte

gemäß Absatz 1 günstiger sein, welchenfalls der hierbei sich ergebende Mehrbetrag aus der in § 64 bezeichneten Kasse gewährt wird.

Die Vorschrift in § 51 des Gesetzes, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 wird sinngemäß angewendet.

§ 63 a. Das Gesetz, die Unfallfürsorge für Beamte betreffend, vom 1. Juli 1902 (G. u. B.-Bl. S. 248) wird auf die Beamten der Universität und auf deren Hinterbliebene sinngemäß angewendet.

§ 64. Die Zahlungen gemäß §§ 62, 63 und 63 a erfolgen aus der Universitätshauptkasse (vergl. jedoch § 63 Absatz 2).

§ 65. Auf Dienstvergehen der Universitätsbeamten werden die §§ 49 bis 56 dieses Statutes und § 47 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 sinngemäß angewendet.

Jedoch darf auch

1. der Rektor dem Sekretär (Universitätsrat), dem Quästor, dem Organisten und dem Kantor,
2. der Bibliotheksdirektor den Oberbibliothekaren, Bibliothekaren und Kustoden

mündlich oder schriftlich einen Verweis erteilen.

Vor Erteilung haben Rektor oder Bibliotheksdirektor den Beamten zu hören.

Gegen den schriftlichen Verweis steht dem Beamten Beschwerde beim Ministerium zu.

§ 66. Unterbeamte der Universität sind der Quästurkontrollleur, die Kanzleibeamten des Sekretariates, die Bedelle, der Gerichtsdiener, der Inspektor des Konvikts und der Universitätsförster.

Artikel III.

Hinter § 67 wird eingeschaltet:

§ 67 a. Die Hinterlassenen eines Unterbeamten haben Anspruch auf Gnadengenuß vom Dienst Einkommen des Verstorbenen unter sinngemäßer Anwendung des Gesetzes über die Versorgung der Hinterlassenen von Staatsdienern, vom 15. Juni 1912.

Artikel IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 1912 in Kraft.

Mit Allerhöchster Genehmigung und mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister wird der vorstehende, vom Akademischen Senate beschlossene Nachtrag zum Revidierten Statute für die Universität Leipzig, soweit er nicht durch Gesetz vom heutigen Tage bestätigt worden ist, hierdurch bestätigt.

Dresden, am 21. Juni 1912.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Graf.

B.

Zweiter Nachtrag

zum Revidierten Statute für die Allgemeine Witwen- und Waisenkasse
der Universität Leipzig

vom 29. April 1892.

Artikel I.

Die §§ 4, 8, 9 und 10 erhalten nachstehenden Wortlaut:

§ 4. Die Erträgnisse der dieser Kasse zugewiesenen Kapitalien und die ihr sonst zugewiesenen Einkünfte dürfen lediglich zu den Bezügen der Hinterbliebenen von Professoren der Universität Leipzig nach Maßgabe dieses Statutes verwendet werden.

Das Universitätsrentamt hat die Rechnungen alljährlich vor ihrer Einsendung an das Ministerium dem Akademischen Senate zur Prüfung und etwaigen Erhebung von Einwänden vorzulegen.

§ 8. Als Pension erhält die Witwe eines als Mitglied verstorbenen ordentlichen Professors 2000 *M.*, die eines als Mitglied verstorbenen Honorarprofessors oder außerordentlichen Professors 1100 *M.* jährlich. An Stelle dieser Summen tritt jedoch, wenn es höher ist, das Witwengeld, wie es sich bei sinngemäßer Anwendung der §§ 9, 12, 14, 18 und 23 Absatz 4 des Gesetzes über die Versorgung der Hinterlassenen von Staatsdienern, vom 15. Juni 1912 (G. = u. V.-Bl. S. 303) nach dem letzten Professorengehalte des Ver-